

Beschluss:

1. Das Amt der Dritten Bürgermeisterin bzw. des Dritten Bürgermeisters wird in die Besoldungsgruppe B8 eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung der Dritten Bürgermeisterin bzw. des Dritten Bürgermeisters wird ab 01.05.2020 auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz (derzeit monatlich 1.241,93 € und ab 01.01.2021 monatlich 1.259,32 €) festgelegt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.